

reg VIII, Johannes XXII. und Benedict XII. und sind theils Erweiterungen, theils Beschränkungen, am häufigsten aber Ausführungsbestimmungen zu denselben.

Die Ranzleiregeln werden vom Papste und in dessen Namen erlassen (*regulae Domini Papae; datae per D. Papam*). An der Abfassung, welche jedesmal nach vorheriger reiflicher Beratung erfolgt, sind vorzüglich diejenigen Behörden und Beamten betheiltigt, welche auch bestimmt sind, die Regeln zu handhaben. Nach Riganti, welcher selbst wiederholt bei der Abfassung betheiltigt war, werden gewöhnlich von dem jedesmaligen Papste beim Beginne des Pontificats zur Feststellung der Regeln berufen: der Datar und der Subdatur, zwei ältere Auditoren der Rota, der Leiter der Kanzlei (der Vicesanzler oder dessen zeitweiliger Stellvertreter, der *rogens cancellariae*), zwei Abbreviatoren, ebensoviele Avolaten, Procuratoren und erfahrene Beamte der Datarie. Die Publication der Regeln, welche übrigens nur erfolgt, um die Genehmigung des Papstes ersichtlich zu machen, geschieht in der Kanzlei durch ihren Regens. Die officielle Aufzeichnung erfolgt im *liber cancellariae*, welcher unter der Obhut des Vicesanzlers steht und vom *custos cancellariae* aufbewahrt wird.

II. Geltung der Ranzleiregeln. Die Ranzleiregeln haben die Kraft von kirchlichen Gesetzen, wie die sonstigen päpstlichen Constitutionen, und zwar vom Tage der Erlassung an. Die Verbindlichkeit der Bestimmungen und die Ungültigkeit der denselben zuwider vorgenommenen Handlungen sind demnach schon vor der Publication vorhanden. Dagegen treten die festgesetzten Strafen erst nach der Publication ein (vgl. J. B. Riganti, *Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae apostolicae, opus posthumum*, 4 fol., Romae 1744, I, Prooem. reg. Canc. n. 37 sqq.). Die Regeln, welche sich auf die Expedition der apostolischen Schreiben beziehen, binden jedoch allein die päpstlichen Regierungsbehörden, für welche sie erlassen sind. Allgemeine Geltung haben nach dem Willen des Gesetzgebers nur die allgemeinen Bestimmungen, welche auf die Befetzung der Kirchenämter, die Dispensationen, Ablässe u. s. w. Bezug haben (vgl. Schmalzgruber, *Jus eccles. univ.*, Dissert. Prooem. § 10, n. 391). Die Geltung der letzteren ist aber auch in den einzelnen Ländern vielfach durch entgegenstehende Rechte beschränkt. In Deutschland haben alle Regeln, welche mit den Concordaten in Widerspruch stehen, ihre Geltung verloren; die übrigen sind in Kraft geblieben. Reg. XIX De viginti, reg. XX De idioma, reg. XXXV De annali possessore, reg. XXXVI De triannuali possessore (s. den Text bei Walter, *Fundus juris eccles.*, Bonnae 1862, 491 sqq. und vgl. den Commentar von Riganti an den betreffenden Stellen) sind auch durch die Praxis der Gerichte recipirt worden. In Frankreich, wo die

Ranzleiregeln stets auf große Hindernisse gestoßen sind, unterschied man früher zwischen den *pays d'obéissance*, in welchen die pragmatische Sanction niemals Ausnahme gefunden, und den *pays réduits*, in welchen dieselbe zur Geltung gekommen war. In den ersteren galten die Ranzleiregeln, in den letzteren nicht. Seit dem Concordate von 1801 werden im ganzen Lande keine reservatorischen Regeln (Generalreservationen von Beneficien) mehr gehandhabt, obwohl sich aus dem Concordate kein Grund dafür angeben läßt (vgl. Bouix, *Tract. de princ. juris can.* 277 sqq.; Gousset, *Expos. des princ. du droit can.* 121). Die oben citirten Regeln 19, 20, 35, 36 sind aber auch in Frankreich als bürgerliches Recht recipirt. In den übrigen Ländern (Spanien, Italien u. s. w.) sind die reservatorischen Regeln dergleichen vielfach durch Concordate abgeändert oder thatsächlich außer Uebung gesetzt. Die Cardinale sind von der verpflichtenden Kraft der Regeln ausdrücklich ausgenommen (reg. LXX).

Da die Ranzleiregeln nur für die Lebensdauer des jedesmaligen Papstes erlassen werden, hört die Geltung derselben mit dem Eintritte der Sedisvacanz auf und beginnt erst wieder dann, wenn der neue Papst seine Ranzleiregeln erläßt. Ausgenommen sind nur die in den einzelnen Gegenden als Landesgesetze recipirten Bestimmungen. In Deutschland, wo dem Papste durch die Concordate die Verleihung von Pfründen, welche in bestimmten Monaten vacant werden, reservirt ist, hat sich die Frage erhoben, ob die während der Sedisvacanz in den sogen. päpstlichen Monaten erledigten Beneficien von den Bischöfen zu besetzen sind, oder ob dieselben dem zukünftigen Papste reservirt bleiben. Nur wenige Autoren haben diese Frage zu Gunsten der bischöflichen Collation entschieden. Der allgemeine Gebrauch und die Meinung der bewährtesten Canonisten haben mit Recht das Gegentheil festgehalten, weil diese Reservationen zu Gunsten des päpstlichen Stuhles nicht auf den Ranzleiregeln, sondern auf den Concordaten beruhen, welche durch den Tod des Papstes unberührt bleiben.

Literatur. Bisher waren unter den mittelalterlichen Ranzleiregeln nur die von Johannes XXIII. und Martin V. gedruckt und selbst diese nur theilweise und unzulänglich (bei v. d. Hardt, *Conc. Constant. I*, 2, 954 und Mansi, *Concil. coll. XXVIII*, 499—516). Die übrigen waren nur sehr wenig bekannt. In der jüngsten Zeit hat Ottenthal in Innsbruck die sämtlichen Regeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V., unter Benutzung zahlreicher Handschriften, namentlich aus der vatikanischen Bibliothek, gesammelt und mit einer Einleitung versehen, herausgegeben in dem Werke „Die päpstlichen Ranzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V. gesammelt und herausgegeben“, Innsbr. 1888. Mit dieser Veröffentlichung ist die Kenntniß der Geschichte und Entwicklung der Ranzleiregeln in ein neues Sta-